

Gesetzsammlung

für das
Königreich Sachsen.
15.

21.) Patent,

betreffend die Erläuterung des §. 13. des Mandats vom 13. Juli 1818,
wegen Erhebung der Fleischsteuer;
vom 31sten Mai 1826.

In dem Mandate, die Erhebung der Fleischsteuer betreffend, vom 13ten Juli 1818,
ist §. 13. unter 2. verordnet:

daß die sämmtlichen, in Diensten der adeligen Rittergutsbesitzer stehenden, in-
nerhalb oder außerhalb des Ritterstüßes wohnenden Officianten, in Ansehung der
ihnen geordneten Fleischdeputate, von der Fleischsteuer befreit sind.

Nachdem, auf den von den alterbländischen Ständen von Ritterschaft und Städten, bei
dem im Jahr 1824 Statt gefundenen Landtage, geschehenen Antrag, von Ihre Königl.
Majestät genehmigt worden ist, daß diese Befreiung den Officianten der Rittergute-
besitzer bürgerlichen Standes ebenmäßig zu Theil werden soll; als wird solches zur
Nachachtung der Fleisch-Steuer-Einnahmen und Fleisch-Steuer-Pächter hierdurch zur
öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ergeben unter des Königl. Sächs. Geheimen Finanz-Collegii Inseigel, zu Dresden,
am 31sten Mai 1826.



Freiherr von Manteuffel.

Carl August Wilden, S.